

GEMEINDE TÄSCH

Revision der Nutzungsplanung

Erlass zur Änderung einer Planungszone

Änderung der Planungszone vom 30. August 2022 in Bezug auf die Höhenbeschränkung

Erlass

Exemplar der öffentlichen Auflage

Vom Gemeinderat beschlossen am 1. April 2025

Der Präsident

Die Schreiberin

Mario Fuchs

Aisha Furrer



Täsch / Visp, 1. April 2025

PLANAX AG
Ingenieure, Geometer, Raumplaner
Kantonsstrasse 73, 3930 Eyholz

Erlass zur Änderung einer Planungszone Änderung der Planungszone vom 30. August 2022 in Bezug auf die Höhenbeschränkung

Die Gemeinde Täsch erlässt – gestützt auf Artikel 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Artikel 19 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) – mit Beschluss vom 1. April 2025 eine Änderung der am 30. August 2022 beschlossenen Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung.

1. Ausgangslage und Planungsabsicht

Die Gemeinde Täsch hat, um den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung, dem kantonalen Ausführungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan gerecht zu werden, einen Vorentwurf für ein Raumkonzept erarbeitet, welches der Bevölkerung im November / Dezember 2020 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nach Art. 33 kRPG vorgestellt wurde. Auf der Basis dieses Raumkonzeptes und der Rückmeldungen aus der Bevölkerung erarbeitet die Gemeinde gegenwärtig die Dokumente der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, zu der auch das Bau- und Zonenreglement gehört.

Um die weitere bauliche Entwicklung von Täsch in qualitativer Hinsicht in die gewünschte Richtung zu lenken, erachtete es der Gemeinderat im August 2022 als zweckmässig, über die rechtsgültige Bauzone – insbesondere über diejenigen Flächen, die gemäss Raumkonzept auch künftig innerhalb der Bauzone verbleiben sollen – eine Planungszone zu erlassen. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sich grössere Neu- und Umbauten zu Wohn-, Beherbergungs-, und Geschäftszwecken gut in die räumliche und soziale Dorfstruktur integrieren. Der entsprechende Planungszonen-Erlass des Gemeinderates erfolgte am 30. August 2022.

Die in der Zwischenzeit erfolgte Entwicklung und die Weiterbearbeitung des Gesamtrevisions-Dossiers der Nutzungsplanung haben gezeigt, dass die verfügte Bestimmung in Bezug auf die Höhenbeschränkung gelockert werden und sich auf eine kleinere Bauzonenfläche beschränken kann. Es wird daher eine Änderung der Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung erlassen.

2. Perimeter der Planungszone

Die von der Änderung der Planungszone in Bezug auf die Höhenbeschränkung betroffenen Gebiete sind auf dem von der Gemeinde öffentlich aufgelegten Perimeterplan ersichtlich.

3. Planungszweck

Innerhalb der geänderten Planungszone gelten für Neu- und Umbauten, die sowohl für die Wohnnutzung als auch für die touristische Bewirtschaftung, oder zur Nutzung im Rahmen eines strukturierten Beherbergungsbetriebs vorgesehen sind, im Hinblick auf eine gute Eingliederung in die Umgebung folgende Bedingung:

- Die Gebäude müssen die Anforderungen in Bezug auf die Einordnung und das Erscheinungsbild gemäss Art. 25 des kantonalen Baugesetzes (BauG) in besonderem Masse erfüllen. Die Gebäudehöhe darf max. 12.00 m OK Firstpfette betragen.

Für die übrige Bautätigkeit innerhalb der geänderten Planungszone gelten weiterhin die Vorschriften des gültigen Bau- und Zonenreglements von Täsch.

4. Schlussbemerkungen

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Änderung der bestehenden Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 kRPG schriftlich per Einschreiben und unterzeichnet innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum im Amtsblatt bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat (Art. 19 Abs. 4 kRPG).

Täsch, den 1. April 2025
